

Beschlussvorlage der Verwaltung Nachtragsvorlage

Diese Vorlage

ersetzt die Ursprungsvorlage.

ergänzt die Ursprungsvorlage.

| Gremium | Sitzung am | Beratung |
|---|------------|------------|
| Haupt- und Beteiligungsausschuss | 15.12.2011 | öffentlich |
| Rat der Stadt Bielefeld | 15.12.2011 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neufassung der Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bielefeld (Vergabegrundsätze)

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Haupt- und Beteiligungsausschuss, 10.11.2011, TOP 7, 3193/2009-2014

Beschlussvorschlag:

Die Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bielefeld (Vergabegrundsätze) vom 08.09.1988, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 16.12.2010, werden durch die die Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bielefeld (Vergabegrundsätze) vom 15.12.2011 gemäß Anlage 2 zum 01.01.2012 ersetzt.

Begründung:

Für die Allgemeinen Vergabegrundsätze der Stadt Bielefeld vom 01.10.1988, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 16.12.2010 (im Folgenden die Vergabegrundsätze) hat sich aus mehreren Gründen erheblicher Änderungsbedarf ergeben.

Aufgrund der europarechtlichen Vorgaben hat das Vergaberecht seit ca. Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts, insbesondere im Bereich der Auftragsvergaben oberhalb der sogenannten Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen, erheblich an Bedeutung gewonnen. Das Vergaberecht ist inzwischen als eine in weiten Teilen gesetzlich und untergesetzlich geregelte Materie entsprechend stärker in den allgemeinen Fokus gerückt, so dass auf eine umfassende in Bezugnahme und Übernahme für kommunale Auftraggeber verbindlicher höherrangiger Vorschriften in die internen Beschaffungsregelungen, bestehend aus den Vergabegrundsätzen und den Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters (Beschaffungsordnung und Bauvergabeordnung) aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit sowie zur Vermeidung ständig wiederkehrender Änderungserfordernisse verzichtet werden kann.

Mit dem Inkrafttreten der geänderten Vergabeverordnung (VgV) am 11.06.2010 sind auch die Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen (VOL Teil A und B, Ausgabe 2009) sowie für Bauleistungen (VOB Teil A und B, Ausgabe 2009) zu verbindlichen Grundlagen für die öffentliche Auftragsvergabe geworden. Die in den Vergabegrundsätzen noch enthaltenen Verweise auf die

Verdingungsordnungen von 2006 bedurften der Anpassung. Unterhalb der Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen ergibt sich die Pflicht zur Anwendung der VOB/A aus dem Runderlass des Innenministeriums zu § 25 GemHVO vom 22.03.2006, der nach wie vor Gültigkeit hat. Die VOB/A 2009 enthält, anders als noch die Fassung von 2006, in § 3 Abs. 3 selbst Regelungen mit Grenzwerten für die vereinfachte Wahl der nachrangigen Vergabearten (beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe). Der Aufbau dieser Regelungen ist nicht identisch. Die VOB/A führt aber grundsätzlich zu niedrigeren Grenzwerten als der Runderlass. Da die VOB im Unterschwellenbereich nur aufgrund des Runderlasses gilt, sind dessen Grenzwerte weiterhin anwendbar. Diese sind nicht als zwingende Regelung, sondern als Ermessensleitlinie ausgestaltet und können daher in Bielefeld grundsätzlich unterschritten werden. Weil die Grenzwerte des Runderlasses bisher angewendet wurden und sich in der Praxis bewährt haben, verweist der Entwurf der Vergabegrundsätze auch weiterhin lediglich auf den Runderlass.

Andere in den Vergabegrundsätzen in Bezug genommene Regelungen und Vorschriften, wie z. B. das Mittelstandsgesetz vom 08.07.2003, sind inzwischen außer Kraft getreten. Ebenso sind die durch das Konjunkturpaket II bedingten Ausnahmeregelungen obsolet geworden. Bedingt durch die ebenfalls bevorstehende Einführung des sog. elektronischen Kaufhauses wurde es zudem erforderlich, die bestehenden Wertgrenzen für die Erteilung von Entscheidungsbefugnissen einerseits und Anordnungsbefugnissen andererseits zu harmonisieren. Auch hierdurch ergab sich ein Änderungsbedarf.

Schließlich ergaben sich Änderungen, die den Erfahrungen aus dem praktischen Umgang mit den bestehenden Regelungen Rechnung tragen.

Die Vergabegrundsätze sind aus den vorstehend dargelegten Gründen umfassend überarbeitet und erheblich gestrafft worden. Sie enthalten nunmehr nur noch Regelungen, die auch tatsächlich in die Entscheidungskompetenz des Rates fallen und dementsprechend einer für die Stadt Bielefeld spezifischen Ausgestaltung zugänglich sind.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die alten Vergabegrundsätze vom 08.09.1988 (Anlage 1) durch die neu gefassten Vergabegrundsätze (Anlage 2) zum 01.01.2012 zu ersetzen.

Aufgrund der ersten Lesung im Haupt- und Beteiligungsausschuss sind die Unterrichtungspflichten über Auftragserteilungen, die nach dem Vorschlag der Verwaltung ersatzlos entfallen sollten, in geänderter Form wieder in die Vergabegrundsätze aufgenommen worden.

Um bei kurzfristig erforderlich werdenden kleineren Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter flexibel reagieren zu können, wird für die Vorabinformation der Ausschüsse eine Anhebung der Wertgrenze auf 10.000 € vorgeschlagen (alt 5.000 €). Zur Vermeidung von Missverständnissen wird statt des Begriffs „Auftragssumme“ der Begriff „Honorarhöhe“ verwendet, um klarzustellen, dass nicht der Wert des Bauauftrags maßgeblich ist.

Die nachträgliche listenmäßige Unterrichtung soll zur Reduzierung des Aufwandes zukünftig halbjährlich statt vierteljährlich erfolgen.

Für die bisher ohne Wertgrenze bestehende Unterrichtungspflicht über Aufträge an Architekten, Ingenieure und Gutachter soll eine Wertgrenze von 1.000 € eingeführt werden, weil ab dieser Wertgrenze die erforderlichen Daten in der beim RPA geführten Vergabedatenbank erfasst sind.

Hinsichtlich der Aufträge an Beschäftigungsinitiativen verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Die Unterrichtungspflicht über Aufträge an sonstige Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer stimmt nicht mit der derzeitigen Regelung in der Bauvergabeordnung überein, die eine Berichtspflicht ab 50.000 € vorsieht. Da auch die Wertgrenze für eine Vorabprüfung durch das RPA 50.000 € beträgt, soll zur Vereinheitlichung die Wertgrenze von 50.000 € auch in die Vergabegrundsätze aufgenommen werden.

Eine nachträgliche Unterrichtungspflicht entfällt, wenn der Ausschuss selbst die Vergabeentscheidung trifft oder im Wege der Vorabunterrichtung informiert wurde.

In einem zweiten Schritt werden auf der Basis der neu gefassten Vergabegrundsätze die Vergabedienstanweisungen vom Oberbürgermeister entsprechend angepasst.

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

2011-11-17 (Anlage 1 zur Drs.-Nr. 3193-1 (Aktuelle Vergabegrundsätze)
2011-11-17 (Anlage 2 zur Drs.-Nr. 3193-1 (Neu gefasste Vergabegrundsätze)